

Anschlusskostenreglement Elektrizitätsversorgung AKR-E

Gültig ab 01.10.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage	2
2. Zweck	2
3. Begriffe	2
3.1 Verteilnetz	2
3.2 Netzanschlusspunkt	2
4. Anschlusskosten	2
4.1 Baukostenbeitrag	2
4.2 Netzkostenbeitrag	2
4.3 Erschliessungskostenbeitrag	2
4.4 Ansätze	2
5. Netzanschlussofferte	3
6. Bemessung des Netzanschlusses	3
6.1 Neuanschlüsse	3
6.1.1 Allgemein	3
6.1.2 Kleinverbraucher	3
6.2 Gutschrift bei bestehenden Objekten	3
6.3 Nachträgliche Leistungserhöhung oder Einbau von zusätzlichen Zählern	3
6.4 Verstärkung von Netzanschlüssen	3
6.5 Spezialfälle	3
7. Schlussbestimmungen	3
7.1 Übergangsbestimmungen	3
7.2 Neue Anlagen	3
7.3 Abänderung	3
7.4 Inkraftsetzung	4

1. Gegenstand

Das Anschlusskostenreglement stützt sich auf:

- Konzessionsverträge zwischen den Konzessionsgemeinden und der WWZ AG (WWZ)
- Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen der WWZ (ALB-E)

2. Zweck

Das Anschlusskostenreglement legt die technischen und finanziellen Bedingungen für den Anschluss von Gebäuden an das elektrische Versorgungsnetz der WWZ fest. Die Ermittlung der Anschlusskosten erfolgt nach verursacher- und kundenspezifischen Kriterien.

3. Begriffe

3.1 Verteilernetz

Gesamtheit des elektrischen Netzes der WWZ bis zum Netzanschlusspunkt.

3.2 Netzanschlusspunkt

Der Netzanschlusspunkt ist der Ort, wo die Anschlussleitung mit dem Verteilernetz verbunden wird. Dieser richtet sich nach den Netzgegebenheiten und der Anschlussdimension und wird von den WWZ bestimmt.

4. Anschlusskosten

4.1 Baukostenbeitrag

Der Baukostenbeitrag beinhaltet folgende Leistungen der WWZ:

- Projektierung des Netzanschlusses
- Materiallieferungen (Muffen, Abzweigklemmen, Kabel, Kabelabdeckungen, Briden, Befestigungsmaterial, Hausanschlusskasten)
- Arbeitsausführung (inkl. Anschluss am Netzanschlusspunkt und Montage des Hausanschlusskastens, jedoch ohne Grabarbeiten und das Öffnen und Schliessen von Kabelschächten, Wiederinstandstellungs- und Anpassungsarbeiten)
- Lieferung und Montage der Mess- und Steuergeräte

Der Baukostenbeitrag wird bis zu der in Anhang B definierten maximalen Anschlussleistung pauschal verrechnet. Er ist abhängig von der bestellten Stromstärke, wenn die Anschlussleitung die in Anhang B definierte maximale Länge nicht übersteigt. Darüber hinaus wird ein Mehrlängenzuschlag erhoben.

4.2 Netzkostenbeitrag

Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des Verteilernetzes zu ermöglichen.

Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach dem bestellten Anschlusswert in Ampère.

Bei Stromeinspeisungen gelten besondere Bestimmungen gemäss ALB-ER (Ergänzende Bestimmungen zu den Anschluss- und Lieferbedingungen für die Rücklieferung elektrischer Energie).

4.3 Erschliessungskostenbeitrag

Ein Erschliessungskostenbeitrag wird erhoben, wenn die anschlussbedingte Netzverstärkung oder Erweiterung nicht über den zu erwartenden Mehrabsatz finanziert werden kann oder zur Abdeckung von besonderen finanziellen Risiken erforderlich ist.

Der Erschliessungskostenbeitrag ist unter anderem abhängig von Länge und Querschnitt der Leitung und allfällig weiter zu erstellenden Anlagen.

4.4 Ansätze

Die Ansätze für die Ermittlung der Anschlusskosten werden regelmässig aufgrund der Kostenentwicklung (Teuerung, Bau- und Materialkosten, Netzstruktur etc.) geprüft und entsprechend angepasst.

5. Netzanschlussofferte

Die Offerte enthält folgende Angaben:

- Angabe des Netzanschlusspunktes
- zur Verfügung gestellte maximale Stromstärke des Anschlussstromunterbrechers
- Angaben, bis wann die Anschlussleitung erstellt werden kann
- allfällige spezielle Voraussetzungen (Vertrag, Bewilligungen etc.)
- Situationsplan mit eingetragener Anschlussleitung (Querschnitt und Verlauf) ab Netzanschlusspunkt
- Gültigkeitsdauer der Offerte
- Preisindex
- Anschlussvertrag mit Anschlusskosten

6. Bemessung des Netzanschlusses

6.1 Neuanschüsse

6.1.1 Allgemein

Die Bemessung des Netzanschlusses richtet sich nach der bestellten Stromstärke des Anschlussstromunterbrechers, dem zulässigen Spannungsabfall und der Einhaltung der Nullungsbedingungen.

Bei Stromeinspeisungen gelten besondere Bestimmungen gemäss ALB-ER (Ergänzende Bestimmungen zu den Anschluss- und Lieferbedingungen für die Rücklieferung elektrischer Energie).

6.1.2 Kleinverbraucher

Als Kleinverbraucher gelten ein- und dreiphasige Anschlüsse mit einem Anschlusswert bis 25 Ampère für Anschlüsse im öffentlichen Interesse (z. B. Bushaltestellen, Signalanlagen, Spiegelheizungen etc.).

6.2 Gutschrift bei bestehenden Objekten

Wird ein bestehendes Objekt innerhalb von fünf Jahren nach der Stilllegung des Anschlusses durch einen Neubau ersetzt oder erweitert, wird der bisher eingekaufte Anteil bei der Berechnung des Netzkostenbeitrages berücksichtigt.

Massgebend für die Berechnung des Netzkostenbeitrags für die höhere Stromstärke ist die Differenz der Stromstärke des neuen zum bisherigen Anschlussstromunterbrechers.

6.3 Nachträgliche Leistungserhöhung oder Einbau von zusätzlichen Zählern

Für die nachträgliche Erhöhung der Stromstärke des Anschlussstromunterbrechers wird für die Differenz ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Für den nachträglichen Einbau von Zählern wird ein Kostenbeitrag für die mit den zusätzlichen Messungen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen erhoben.

6.4 Verstärkung von Netzanschlüssen

Muss ein Netzanschluss verstärkt werden, werden die Baukosten für die neue Anschlussleitung und ein Netzkostenbeitrag für den Mehrleistungsbedarf nach Ziff. 6.3 erhoben.

Bei Stromeinspeisungen gelten besondere Bestimmungen gemäss ALB-ER (Ergänzende Bestimmungen zu den Anschluss- und Lieferbedingungen für die Rücklieferungen elektrischer Energie).

6.5 Spezialfälle

Spezialfälle werden individuell, aber nach den gleichen Prinzipien berechnet.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Übergangsbestimmungen

Ausgestellte Netzanschlussofferten behalten bis zum Ablaufdatum ihre Gültigkeit. Offerierte Hausanschlüsse werden innerhalb der Gültigkeit der Offerte nach den bisherigen Bestimmungen ausgeführt.

7.2 Neue Anlage

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen.

7.3 Abänderung

Die WWZ sind berechtigt, dieses Reglement im Rahmen der Konzessionsverträge und der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abzuändern.

7.4 Inkraftsetzung

Dieses Anschlusskostenreglement tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Anschlusskostenreglemente der Elektrizitätsversorgung.

WWZ AG
und deren Gruppengesellschaften
Ausgabe November 2022

Anhang A zum Anschlusskostenreglement für Anlagen der Elektrizitätsversorgung der WWZ AG

Anhang B Preisliste